

Dr. FROHMUT MÜLLER, Dozent an der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“
KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl

Regelmäßige Einschätzung der Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege — Bestandteil der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane

Im Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 wird gefordert, die staatliche Leitungstätigkeit „ständig effektiver und rationeller zu gestalten, indem die erfolgreichsten Methoden der Leitung verallgemeinert und die besten Erfahrungen zu ihrer Vervollkommnung genutzt werden“ ^{1/}. Damit wird auch der Weg gewiesen, wie die staatliche Leitungstätigkeit eine hohe Wirksamkeit der sozialistischen Staatsmacht und des sozialistischen Rechts fördert.

Mit unseren Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege ^{2/} haben wir versucht, den inneren Zusammenhang nachzuweisen, der zwischen den gesellschaftlichen, in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse fixierten Erfordernissen der weiteren Gestaltung, Leitung und Planung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den Kriterien für die Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege insgesamt sowie für die Tätigkeit der verschiedenen Organe bei der Lösung ihrer Aufgaben besteht. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane.

Die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane muß solche gesellschaftsverändernden Wirkungen anstreben und auslösen, die den Interessen und Bedürfnissen der Arbeiterklasse entsprechen und in das sozialistische Recht und seine Zielsetzung eingegangen sind. Werden diese Zusammenhänge beachtet, dann wird die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane in wachsendem Maße den höheren Anforderungen gerecht, die durch die grundlegende Aufgabenstellung des VIII. Parteitagess der SED an die staatliche Leitung überhaupt gestellt werden. Vor allem wird die Einschätzung der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege frei von Zufällen, Einseitigkeit und Subjektivismus, denn die konkreten speziellen Kriterien für die Wirksamkeit der Rechtspflege gewinnen in wachsendem Maße an Objektivität, wenn sie aus den gesellschaftlichen Erfordernissen, aus den Anforderungen des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft, aus der bewußten gesellschaftlichen Praxis, ihrer Dynamik und dem wechselseitigen Zusammenhang ihrer verschiedenen Seiten abgeleitet werden.

^{1/} Abschn. IV des Gesetzes über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 vom 20. Dezember 1971 (GBl. I S. 175 (190)).

^{2/} Vgl. F. Müller K. Schulze, „Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1972 S. 1 ff.

Eine konkrete gründliche Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege ist absolut notwendig. Für die Leitungstätigkeit kommt es auf das möglichst exakte und zugleich möglichst wenig aufwendige Erfassen der gesellschaftlichen Wirkungen an, die durch die Rechtsprechung, die Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft und andere Maßnahmen der Rechtspflege ausgelöst werden. Die Leitungstätigkeit muß auch gewährleisten, daß die Wirkungen der sozialistischen Rechtspflege, d. h. „die Lösung der gestellten Aufgaben in möglichst kurzer Zeit, bei dem geringsten Aufwand an Arbeitskräften, Material- und Finanzressourcen“ ^{3/} erreicht werden. Diese allgemeine Erkenntnis über die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft durch den Staat müssen die Leiter der Rechtspflegeorgane in ihre Überlegungen einbeziehen. Sie zeigt die Verbindung, die zwischen der Erhöhung der Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege und der Forderung nach Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsprozesse ^{4/} besteht.

Die Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege hat für die Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane vor allem Bedeutung

— für die *Entwicklung der Persönlichkeit und des Bewußtseins der Werktätigen*, denn die Gewährleistung der Gesetzlichkeit ist Bestandteil sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen; zu ihnen gehört das Leben in sicheren — d. h. auch rechtlich gesicherten — Verhältnissen. Damit gewinnen Untersuchungen über die Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege direkte Bedeutung für die gesamte Rechtsverwirklichung ^{5/}

— für die *Vervollkommnung der Leitung der Rechtspflegeorgane*, den Inhalt, die Organisation und Kontrolle der Durchführung von — vor allem zentralen — Leitungsentscheidungen. Auch in der Rechtspflege muß die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze bis hin zur Einschätzung der Wirksam-

^{13/} W. G. Afanasjew, Wissenschaftliche Leitung der Gesellschaft, Berlin 1969, S. 327.

^{4/} Vgl. hierzu Rede des Vorsitzenden des Ministerrates vor der Volkskammer zur Begründung der Gesetze über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 und über den Volkswirtschaftsplan 1972, Sozialistische Demokratie Nr. 52/71., Beilage, S. 17.

^{5/} Vgl. hierzu Gürtler/Lehmann/Weber, „Einige wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspege nach dem VIII. Parteitag der SED“, Staat und Recht 1971, Heft 11, S. 1723 ff. (1729 ff.).